

VII. Grenzschutz, Ausländer, Meldepflicht.

Verfügung des k. k. Generalkommandos XIII. (R. W.) Armeekorps über den Verkehr auf dem Bodensee.

(Staatsanz., vom 12. Dezember 1917 Nr. 291 S. 2237.)

Verkehr auf dem
Bodensee.

Auf Grund des § 9b des preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1861 in Verbindung mit Art. 68 der Reichsverfassung und Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 verfügt ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit im Grenzgebiet:

1. Nachstehendes gilt für jede Art von Fahrzeugen mit Ausnahme derjenigen der staatlichen Dampfschiffahrt und des militärischen Grenzwachdienstes.

2. Jede Person, die ein Fahrzeug betritt, muß im Besitze einer Ausweiskarte sein, die mit Lichtbild versehen ist. Die Karte wird auf Antrag für die am württembergischen Bodenseeufer anässigen Personen von der Militärpolizeistelle Friedrichshafen ausgestellt, soweit diese Personen zuverlässig erscheinen. Die Ausweisarten sind bei Beginn jedes Kalenderjahres zu erneuern.

Bei unvermeidlich verminderten Booten tritt an Stelle der Ausweisarte die vom Besatzer an die Insassen auszugebene mit der Nummer des Bootes versehene Karte.

3. Motorlastschiffe und Fischerfahrzeuge haben auf dem See stets die Flagge des Heimatstaates zu führen, württembergische Fischerfahrzeuge müssen außerdem außen mit einem breiten bis zum Vordrand reichenden Streifen in den Landesfarben versehen sein.

4. Auf den Klaut der Grenzwachboote (Rachboote der Oesterreichisch-Deutschen Bodensee-Flottille) — 4 kurze, rasch aufeinanderfolgende Töne mit Puste oder Pfeife — ist sofort zu halten; den Weisungen der Grenzwachboote und des Grenzwachdienstes am Lande ist sofort Folge zu leisten.

5. Der Verkehr mit Fahrzeugen auf dem Bodensee ist außerhalb der Fahrzone verboten. Als Fahrzone wird bestimmt:

- für Motorlastschiffe und Fischerfahrzeuge der Raum diesseits der mittleren Wasserlinie zwischen dem deutschen und dem Schweizer Ufer,
- für andere Fahrzeuge der Raum in der „Friedrichshafener Bucht“, der bestimmt ist durch die Pfahllinie und Böjen zwischen Dampfseehafen, Mollenschlagerwerf, Pfahl X und Schloßhafen,
- die Sportfischeri ist nur in der unter 5 b bestimmten Fahrzone erlaubt.

6. In der Zeit vom 15. November bis 1. April ist der Verkehr mit andern Fahrzeugen als Motorlastschiffen und Fischerfahrzeugen ganz verboten.

7. Verboten ist ferner der Verkehr innerhalb der Ruhezeit.

Als Ruhezeit wird bestimmt:

- für Motorlastschiffe und Fischerfahrzeuge in den Monaten
Januar und Dezember die Zeit von 6 Uhr abends bis 7 Uhr morgens,
Februar, Oktober, November, die Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens,
März, April, September, die Zeit von 6 Uhr abends bis 5 Uhr morgens,
Mai, Juni, Juli, August, die Zeit von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens,
- für die übrigen Fahrzeuge in den Monaten
Mai, Juni, Juli, August die Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens,
April, September die Zeit von 8 Uhr abends bis 7 Uhr morgens,
in den Monaten Oktober, November die Zeit von 6 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

Als Zeit gilt die mitteleuropäische Einheitzeit.

8. Während der Ruhe sind

- die Motorlastschiffe in Langenargen in der Nachsammlstelle oder im inneren Dampfseehafen abseht,
- die übrigen Fahrzeuge an den Nachsammlstellen unterzubringen.

Als Nachsammlstellen werden bestimmt:

- in Archbörsen: der Sommerhafen,
- in Langenargen: das Baggerloch von Wocher am westlichen Ufer der Argenmündung,
- in Gröflich: die Schußmündung,